(GEM. § 9 - BBAUG - UND VERORDNUNG ZU § 2, ABS. 10 - BBAUG - UBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE - BAUNVO - VOM 26.6.62 BGBL. I. S. 429).

KENN-ZIFFER	ART DER BAUL. NUTZUNG	BAUWEISE	MASS DER BAULICHEN NUTZUNG		
			MAX ZAHL DER VOLL-GESCHOSSE	GRUND-FLACHEN-ZAHL	GESCHOSS-FLACHEN-ZAHL
1	WR (REINES WOHNG.)	O (OFFEN)	I	0,25	0,25

GRENZE DES RÄUMLICHEN PLANGELTUNGSBEREICHES

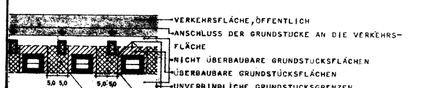

VERKEHRSFLÄCHE, ÖFFENTLICH

ANSCHLUSS DER GRUNDSTÜCKE AN DIE VERKEHRSFLÄCHE

NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN

ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN

UNVERBINDLICHE GRUNDSTÜCKSGRENZEN

BAUGRENZEN

BAULINIE

NICHT ÜBERBAUBARE FLÄCHEN (5,00 M BREITE STREIFEN PARALLEL ZU GRUNDSTÜCKSGRENZEN), IN DENEN GARAGEN MIT GRENZWANDFLÄCHEN VON EINER LÄNGE BIS ZU 6,50 M UND EINER HÖHE BIS ZU 3,00 M UNMITTELBAR LÄNGS DER GRUNDSTÜCKSGRENZE ZULÄSSIG SIND, WENN FÜR DEN ANBAU DIE IM PLANTEIL FÜR DEN GARAGENSTANDORT VORGESEHENE GRUNDSTÜCKSGRENZE GEWÄHLT WIRD.

DIE ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN WERDEN VON BAUGRENZEN UND BAULINIEN UMSCHLOSSEN.

BAUGESTALTUNGSFESTSETZUNGEN UND DEREN AUSNAHMEN:

(VERORDNUNG DES HESS. MINISTERS DES INNERN ZU § 9, ABS. 2 - BBAUG - GVBL. S. 86 VOM 20.6.1961 UND § 31 - BBAUG -).

18 EW
5000 m²

1.1 DIE ZWINGENDE HÖHE VON NICHT LERENDEN STRASSENEINFRIEDIGUNGEN BETRÄGT 1,20M AB OBERKANTE STRASSE.

1.2 STÜTZMAUERN FÜR STRASSENEINFRIEDIGUNGEN SIND UNZULÄSSIG. HÖHENUNTERSCHIEDE SIND DURCH BÖSCHUNGEN AUSZUGLEICHEN.

2. DÄCHER

2.1 DIE TRAUFHÖHE DARF 6,50M AN DER TALSEITE UND 3,50M AN DER HANGSEITE NICHT ÜBERSCHREITEN.

2.2 GREMPEL (KNIESTÖCKE) UND GÄUBEN SIND UNZULÄSSIG.

2.3 DIE GEBÄUDE SIND MIT SATTELDÄCHERN ZU VERSEHEN, FIRSTRICHTUNG PARALLEL ZUR SCHULSTRASSE. DIE NEBENANLAGEN (GARAGEN) MIT FLACHDÄCHERN.

2.31 DIE DACHNEIGUNG BETRÄGT 20° - 25°

3. DIE SOCKELHÖHE (OBERKANTE ERDGESCHOSSFUSSBODEN) BETRÄGT 0,30M ÜBER GELÄNDE, HANGSEITIG.

NACHRICHTLICHE FESTSETZUNGEN:

DER PLANGELTUNGSBEREICH UNTERLIEGT DEN BESTIMMUNGEN FÜR DAS LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET "NATURPARK BERGSTRASSE UND VORDERER ODENWALD IN HESSEN" GEM. VO. DES KREISTAGES DES LANDKREISES DARMSTADT VOM 2.10.1964, STAATSANZEIGER NR. 41/64 S. 1279.

DIE ZUSTIMMUNG ZUR BEBAUUNG IST ERTEILT

WASSERVERSORGUNG

DIE TRINK- UND BRAUCHWASSERVERSORGUNG IST DURCH DIE VORHANDENE GEMEINDL. WASSERVERSORGUNGSANLAGE GESICHERT. * DIE LÖSCHWASSERVERSORGUNG ERST NACH DEM BAU DER GEPLANTEN UND ZUR GENEHMIGUNG ANSTEHENDEN NEUANLAGE

ABWASSERBESEITIGUNG

DIE ABWÄSSER KÖNNEN NACH VORKLÄRUNG (DIN 4261) DEM VORHANDENEN KANAL ZUGEFÜHRT WERDEN, SOLANGE EINE ZENTRALKLÄRANLAGE FEHLT. DER VORHANDENE ZENTRALENTWÄSSERUNGSPLAN IST NOCH AUF DAS BAUGEBIET AUSZUDEHNEN.

ANDERE WASSERWIRTSCHAFTLICHE BELANGE

AUF GRUND DER BEANTRAGTEN FESTSETZUNG DER SCHUTZGEBIETE FÜR DIE WASSERGEWINNUNGSANLAGEN DER GEMEINDE SIND BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR DIE BEBAUUNG ZU ERWARTEN.

DIE ÜBEREINSTIMMUNG MIT DEM LIEGENSCHAFTSKATASTER WIRD BESCHEINIGT

FRANKFURT (M), 12 OKT 1966

KULTURAMT WIESBADEN
-AUSSENSTELLE FRANKFURT-

GEZ (UNTERSCHRIFT)

SIEGEL

FÜR DIE RICHTIGKEIT

DARMSTADT, DEN 19.1.1967

planungsverband der gemeinden des landkreises darmstadt technische abteilung

(NACHTR. VERBANDSSATZUNG VOM 30.12.1963 STAATSANZEIGER S. 92, IN DER FASSUNG VOM 29.5.1967 .. STAATSANZ. 24/1967, S 686

BEBAUUNGSPLAN DES PLANUNGSVERBANDES FRANKFURT

WEMBACH

FÜR DAS BAUGEBIET „AM KURZEN BERG"

BESTEHEND AUS: ....1.....BLATT PLANTEIL
.....BLATT TEXTTEIL
.....BLATT HÖHENPROFILES NR.
.....

MASSTAB: 1 : 1000

GEM. §§ 8 UND 30 DES BUNDESBAUGESETZES - BBAUG - VOM 23.6.1960 -BGBL. I S. 341.)

ANLAGE: .....2 .....BLATT SCHRIFTLICHE BEGRÜNDUNG VOM 26.6.1967 ..(§ 9, ABS. 6 -BBAUG-)

BEARBEITET: (§ 2, ABS. 3 -BBAUG-)

DER PLANUNGSVERBAND DER GEMEINDEN DES LANDKREISES DARMSTADT
- TECHNISCHE ABTEILUNG -

DARMSTADT, DEN. 26.6.1967

BESCHLOSSEN: ALS SATZUNG AUF GRUND DES § 5 DER HESS. GEMEINDEORDNUNG (HGO) IN DER FASSUNG VOM 1.6.1960 (GVBL. S. 103) UND DES § 10 -BBAUG- IN VERBINDUNG MIT § 15 VERBANDSSATZUNG AUFGRUND DES BESCHLUSS DER VERBANDSVERSAMMLUNG VOM 12.12.1967

DARMSTADT, DEN. 10. Jan. 1968

(VERBANDS-VORSTEHER)